

## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Laufenburg, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerweggesetzes vom 23. März 1971 beschliesst:

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

1 Die Entschädigung für Einsätze beträgt:	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
a) Personen		
1. Einsatz und Retablierung je Person und Stunde	-.-	50.--
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	25.--	-.-
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 4,5 t	75.--	40.--
2. Feuerwehrfahrzeuge >4,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge >12 t	300.--	140.--
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.--	-.-
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.-	25.--
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
– Nennweite 75 mm	-.70	-.-
– Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	-.-
4. Brandschutzanzug (waschen, imprägnieren) je Set	60.--	-.-
5. Messgeräte (Gas, Wärmebild, etc.)	20.--	-.-
6. Verbrauchsmaterial	Nach Aufwand	

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein technisch bedingter Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup> Für wiederholte oder durch unsachgemässe Handhabungen verursachte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | 200.-- |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde   | 50.--  |

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 6a des FwG werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden § 1 und 2.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat angemessen ermässigt oder erlassen werden.

## § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Dieser Einsatzkostentarif ist von der Gemeindeversammlung Laufenburg am 17. Juni 2021 beschlossen worden und ersetzt den Einsatzkostentarif vom 1. Januar 2010.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Stadtammann: *sig. Herbert Weiss*

Der Stadtschreiber: *sig. Marco Waser*